



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

315

**Nr. 23 / 27. September 2024**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes München	316
Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt	316
Dritte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland	317
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland zu den Entgelten seiner Mitglieder für die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben (Entgeltsatzung)	319
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2024	320

### Wirtschaft und Verkehr

Genehmigung der Anlage und des Betriebs des Hubschraubersonderlandeplatzes Görisried auf den Grundstücken Fl.Nrn. 137/17 und 260/6 der Gem. Görisried gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10.09.2024	321
--	-----

### Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben St 2035 Ortsumfahrung Neuburg a. d. Donau mit 2. Donaubrücke; Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG – Anhörungsverfahren/Erörterungstermin	322
---	-----

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

5. § 17 erhält folgende Fassung:

**Dritte Änderung der Verbandssatzung****Vom 18. September 2024**

I.

Die Verbandssatzung vom 15. Dezember 2022 (OBABI S. 341), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland vom 12. Februar 2024 (OBABI S. 84), wird aufgrund der Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

§ 1

Organe – Verbandsmitglieder – Aufgaben

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) „§ 17 Rechnungsprüfungsausschuss“ wird durch „§ 17 Verbandsausschuss“ ersetzt.

b) Nach § 17 wird „§ 17a Rechnungsprüfungsausschuss“ eingefügt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der oder die Verbandsvorsitzende,
3. der Verbandsausschuss,
4. der Rechnungsprüfungsausschuss.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung können beratende Ausschüsse gebildet werden.“

3. In § 10 Abs. 1 werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Die Sätze 3 und 4 finden für beschließende und vorberatende Ausschüsse entsprechend Anwendung. Die Teilnehmer mittels Ton-Bild-Übertragung haben bei nicht-öffentlichen Sitzungen dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.“

4. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig, Beamtinnen und Beamte des Zweckverbandes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8, zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen sowie Beschäftigte des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamtinnen und Beamten vergleichbar ist.“

„§ 17

Verbandsausschuss

(1) Soweit keine ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung besteht (§ 12 Abs. 1 Nr. 12) ist der Verbandsausschuss als beschließender Ausschuss zuständig (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 KommZG),

a) die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;

b) die Beschäftigten des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9a bis einschließlich der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA Kommunen) oder bei einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen,

c) in Angelegenheiten zu entscheiden, welche ihm die Verbandsversammlung zur selbstständigen Erledigung zugewiesen hat (Art. 34 Abs. 1 und 2 KommZG).

(2) Bei der Organisationsentwicklung, insbesondere bei der Übernahme und Ausgestaltung von Aufgaben des Zweckverbandes, wirkt der Verbandsausschuss vorberatend mit.

(3) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus sieben weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung entsprechend § 11 Abs. 5 bestellt werden. Im Falle der Verhinderung werden der oder die Verbandsvorsitzende durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder und jeweils einen Vertreter bestellt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte.

(4) Der Verbandsausschuss beschließt in Sitzungen. Er wird bei Bedarf einberufen. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor und leitet die Sitzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für die Einberufung, die Öffentlichkeit, die Beschlussfassfähigkeit sowie für die Dokumentation der Beschlüsse finden § 9 Absätze 1 und 2, § 11 Absätze 1, 2, 3, 5, 6, 8 Satz 1 und 9 entsprechende Anwendung.“

6. Als § 17a wird neu eingefügt:

„§ 17a

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). Er beschließt in Sitzungen. Über die Gegenstände und Ergebnisse der Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte entsprechend § 11 Abs. 5 bestellt werden. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Für jedes Mitglied wird zusätzlich ein Vertreter bestellt, den die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann einen sachverständigen Dritten zur Unterstützung heranziehen.“

7. Die **Anlage 1** „Verbandsmitglieder nach § 2 der Verbandssatzung“ wird wie folgt geändert:

Es wird nachstehende Gemeinde in die Anlage 1 aufgenommen:

**aus dem Landkreis Landsberg am Lech**

Name
Verwaltungsgemeinschaft Igling für die Gemeinde Obermeitingen

8. Die **Anlage 2** „Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage 2 aufgenommen:

**aus dem Landkreis Landsberg am Lech**

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Verwaltungsgemeinschaft Igling			
Gemeinde Obermeitingen	X	X	

**aus dem Landkreis Miesbach**

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Gemeinde Warngau	X		

9. Die **Anlage 3** „Aufgabe Vollstreckung von Verwaltungsakten = Forderungsmanagement“ wird wie folgt geändert:

a) Es wird nachstehende Gemeinde in die Anlage 3 aufgenommen:

**aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen**

Name
Gemeinde Bad Kohlgrub

b) Es wird nachstehende Gemeinde aus der Anlage 3 gestrichen:

**aus dem Landkreis Starnberg**

Name
Gemeinde Berg

10. Die **Anlage 4** „Vergabeleistungen der zentralen Beschaffungsstelle“ wird wie folgt geändert:

Es wird nachstehende Gemeinde aus der Anlage 4 gestrichen:

**aus dem südlichen Landkreis München**

Name
Gemeinde Planegg

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 18. September 2024  
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner  
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. September 2024 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland zu den Entgelten seiner Mitglieder für die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben (Entgeltsatzung)**

**Vom 25. März 2024**

Die Entgeltsatzung vom 5. Dezember 2022 (OBABI. S. 362) wird in Ausführung der §§ 21 und 22 der Verbandssatzung wie folgt geändert:

§ 1  
Entgelte

1. § 1a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
„Überwachungsstunde 30,00 Euro/h“ wird durch

„Überwachungsstunde	01.01.2023 bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
	13,50 Euro/h	30,00 Euro/h“

ersetzt.

2. § 1a Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:  
„Überwachungsstunde 100,00 Euro/h“ wird durch

„Überwachungsstunde	01.01.2023 bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
	46,50 Euro/h	100,00 Euro/h“

3. § 1a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
„Überwachungsstunde 40,00 Euro/h“ wird durch

„Überwachungsstunde	01.01.2023 bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
	23,50 Euro/h	40,00 Euro/h“

ersetzt.

4. § 1a Abs. 2 Satz 3 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:  
„Überwachungsstunde 140,00 Euro/h“ wird durch

„Überwachungsstunde	01.01.2023 bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
	86,50 Euro/h	140,00 Euro/h“

ersetzt.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 25. März 2024  
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner  
Verbandsvorsitzender